

Fachtagung vom 4./5. September 2024 in Freiburg

„Die Abklärung als Basis für gute Entscheide und erfolgreiche Mandatsführung“

Referat 7

Clearing Plus: Unterstützung zur Selbstbestimmung – ein Modell aus Österreich

Martin Marlovits, Jurist, Wien,

Stv. Fachbereichsleiter Erwachsenenvertretung beim Erwachsenenschutzverein

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung

Mit dem Modellprojekt "Unterstützung zur Selbstbestimmung" wurde die Zielsetzung verfolgt, durch eine erweiterte Abklärung im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens die Bestellung eines: einer gesetzlichen Vertreter:in zu vermeiden und alternative Unterstützungen zu erschließen, die zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe von Personen mit Unterstützungsbedarf beitragen. Diese Bemühungen standen im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention, dessen Artikel 12 die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen jede Form der Unterstützung zukommen zu lassen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen. Die Bestellung eines Stellvertreters darf nur das letzte Mittel sein (sofern diese überhaupt als zulässig angesehen wird) und Formen der unterstützten Entscheidungsfindung müssen als die bevorzugten Mittel der Wahl angesehen werden. Zugleich wurde mit dem Modellprojekt vor dem Hintergrund einer kontinuierlich steigenden Zahl an gerichtlichen Vertretungen (Sachwalterschaften) versucht, Alternativen zu erschließen und Betroffene darin zu unterstützen, ihre Angelegenheiten, ggf. mit Unterstützung, selbst zu besorgen.

Das Konzept zu dem Modellprojekt wurde von VertretungsNetz im Jahr 2013 entwickelt und vom Bundesministerium für Justiz genehmigt. Auf dieser Grundlage wurden im Zeitraum von März 2014 bis Juni 2015 von drei Sachwaltervereinen (nunmehr: Erwachsenenschutz-Vereine) an den 18 Modellprojekt-Gerichten ausgewählte Fälle übernommen, in denen ein Verfahren zur Bestellung eines: einer gesetzlichen Vertreter:in anhängig war und zu einem «Clearing Plus» verlängert. Über einen Zeitraum von drei (bis max. sechs) Monaten wurden dabei Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kognitiven Beeinträchtigung oder dementiellen Symptomen begleitet und ausgelotet, welche Alternativen zu einer gerichtlichen Bestellung im Einzelfall vorhanden sind und welche Modelle einer unterstützten Entscheidungsfindung oder sozialer Arbeit dazu beitragen können, eine gesetzliche Vertretung zu verhindern.

Die Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts "Unterstützung zur Selbstbestimmung" erfolgte im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Deren Endbericht wurde im Dezember 2015 veröffentlicht - zu einer Zeit, in der eine Reform des österreichischen Stellvertretungsrechts bereits im Gange war und eine Abklärung durch die Vereine in Folge gesetzlich vorgesehen wurde. Clearing Plus wurde schließlich mit der Reform 2018 im Erwachsenenschutzrecht verankert.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung
stehen auf www.kokes.ch/tagung24 zum Download bereit.*

Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung

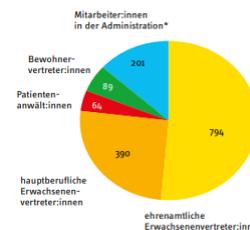
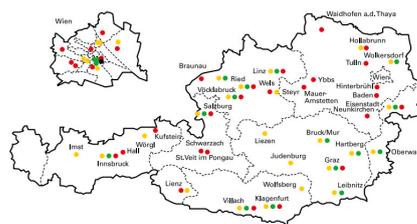
ein Modell aus Österreich

5. Sept. 2024, Universität Freiburg
 Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) Fachtagung 2024

Martin Marlovits, VertretungsNetz (A),
 Stv. Fachbereichsleiter Erwachsenenvertretung

VertretungsNetz

- als „Verein für Sachwalterschaft“ 1980 gegründet mit der zentralen Zielsetzung, Sachwalterschaften zu übernehmen.
- überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet; in allen Bundesländern (außer Vorarlberg) tätig im Auftrag des Justizministeriums.
- drei Aufgabengebiete: Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung



Von der Entmündigungsordnung zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz

- **Entmündigungsordnung** (1916)
- **Bundesgesetz über die Sachwalterschaft** für behinderte Personen (1983)
 - [Modellprojekt Clearing](#)
- Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG 2006)
 - UN-Behindertenrechtskonvention (2008)
 - 1. Staatenprüfung zur UN-BRK (2013)
 - [Modellprojekt Clearing Plus](#)
- **2. Erwachsenenschutz-Gesetz** (2017)

3

Abklärung im Auftrag des Gerichts (1)

Ausgangslage

seit Einführung der Sachwalterschaft 1984 ständiger Anstieg an gerichtlichen Vertretungen

- steigende Zahl an Verfahren und Bestellungen
- mangelnde Vertretung von Betroffenen im Verfahren
- psychiatrische Gutachten als (einzige) Grundlage für das Gericht

4

Abklärung im Auftrag des Gerichts (2)

Zielsetzungen des Modellprojekts Clearing

- Finden von Alternativen zu einer gerichtlichen Vertretung
 - Förderung der Selbstbestimmung der Betroffenen
 - Reduzierung der Zahl an Sachwalterschaften
- Start als Modellprojekt von VertretungsNetz im Jahr 2005. Noch vor Abschluss des Projekts wurde die „Abklärung im Auftrag des Gerichts“ in der Reform des Sachwalterrechts gesetzlich verankert (SWRÄG 2006)

5

Abklärung im Auftrag des Gerichts (3)

Vorgehen

- Anregungen auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters werden vom Gericht an den örtlich zuständigen Erwachsenenschutzverein übermittelt
- persönlicher Kontakt mit Betroffenen
- Erhebungen im Umfeld (Angehörige, Institutionen, etc.)
- Auslotung von Alternativen zur gesetzlichen Vertretung
- Abklärung der zu besorgenden Angelegenheiten
- Empfehlung zum Verfahren
 - **Sozialbericht an das Gericht**

6

Abklärung im Auftrag des Gerichts (4)

Clearing als „Erfolgsmodell“

- Steigerung der Qualität der Verfahren
- Alternativen zu einer gerichtlichen Vertretung werden erschlossen
- bei ca. einem Drittel der Verfahren kann eine Einstellung empfohlen werden (u Gerichte folgen den Empfehlungen in den meisten Fällen)
- Begrenzung des Umfangs der gerichtlichen Vertretung
- Entlastung der Gerichte
- Beratung und Informationsveranstaltungen im Vorfeld

7

Wozu dann noch ein extra „Plus“?

- **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (UN-BRK), insb. Art 12:
„...Menschen mit Behinderungen genießen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit.“
- **Staatenprüfung Österreichs im Sept. 2013**
Concluding Observations (u.a.) „...dass die fremdbestimmte Entscheidungsfindung durch selbstbestimmte Entscheidungsfindung ersetzt wird.....und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden.“

8

Clearing vs. Clearing Plus

Clearing

- o *Abklärung: subsidiäre Hilfen ausreichend & realisierbar?*
- o *Falls nein: Welche Angelegenheiten, Angehörige als Vertreter?*

• Clearing Plus

- o *Keine positive Empfehlung nach Clearing möglich, längere Beobachtung bzw. Unterstützung bei Suche nach Alternativen*
- o *Ziel: personenzentrierte, an Selbstbestimmung orientierte Unterstützungsformen erschließen*

das Modellprojekt „Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung“

- **Konzept** von VertretungsNetz 2013 an BMJ (in Kooperation mit den anderen SW-Vereinen)
- **Vorbereitungsphase / fact-finding-mission** 10/13 - 02/14: Erhebung von Modellen UEF und sonstiger Alternativen in den Regionen
- operativen Phase (**„Fallbearbeitung“**) 03/14 – 15/15
- externe **Begleitforschung** durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)
- Start des Reformprozesses (Erwachsenenschutzrecht) parallel

Ziele von Clearing Plus

- Erhalt und Stärkung der Selbstbestimmung der Betroffenen (**Empowerment**)
- Fokus auf **persönliche Stärken** statt auf Defizite
- Aktivierung des persönlichen **Umfeldes**
- Zuweisung zu **Modellen Unterstützter Entscheidungsfindung**
- Vermeidung von gerichtlichen Vertretungen

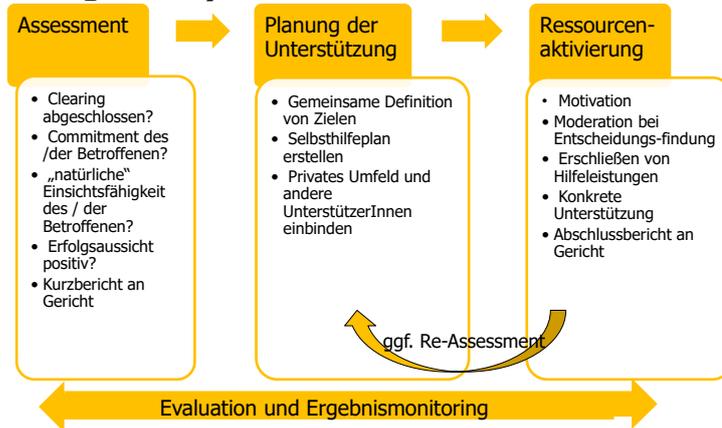
11

Ressourcen für das Projekt

- Angebot an 18 Bezirksgerichten österreichweit
- Beteiligung von 3 (von 4) Sachwalter-Vereinen
- VertretungsNetz: 19 Clearing-Mitarbeiter:innen mit insgesamt 3,05 VZÄ
- durchschnittliche Dauer der Unterstützung: 12 Wochen
- Im Zeitraum 01.03.2014 bis 31.12.2015 wurden 185 Fälle übernommen u davon 163 abgeschlossen

12

Clearing Plus - Ablauf (Systemisches Case Management)



13

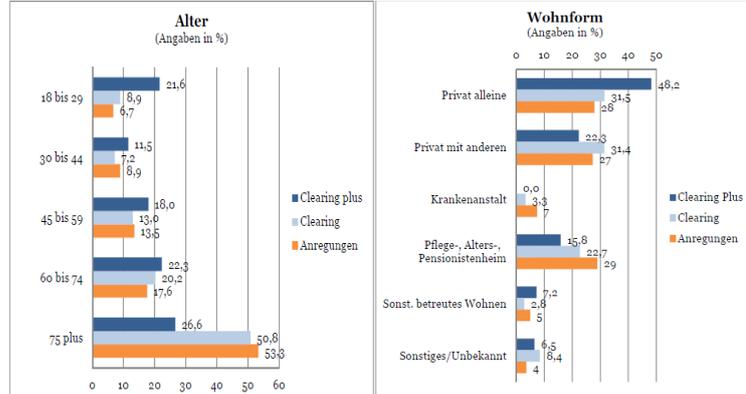
Umfang der Unterstützung

- Exploration der **Situation** und der **Ziele** der Betroffenen
- Information und **Beratung**
- **Motivation** und Hilfe zur Selbstbestimmung
- **Unterstützung** zur Entscheidungsfindung und zu selbstständigem Handeln, Ergebnismonitoring
- Kontakt mit Institutionen und sozialem Umfeld (Ressourcenklärung, Koordination der UnterstützerInnen)
- **Konkrete Hilfe** (Anträge stellen, Kontakt mit Banken und Ämtern usw.) im Einzelfall

14

Personen mit Unterstützungsbedarf im Modellprojekt

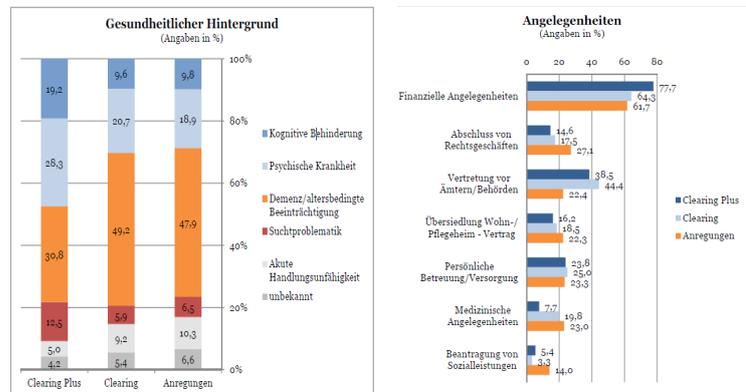
(IRKS, 2015, Endbericht Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts „Unterstützung zur Selbstbestimmung“)



15

Personen mit Unterstützungsbedarf im Modellprojekt

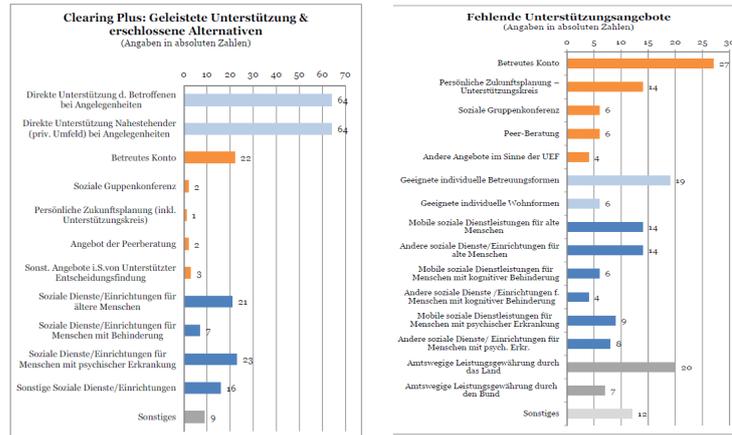
(IRKS, 2015, Endbericht Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts „Unterstützung zur Selbstbestimmung“)



16

Alternativen zur gerichtlichen Vertretung

(IRKS, 2015, Endbericht Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts „Unterstützung zur Selbstbestimmung“)



17

Ergebnisse des Modellprojekts (1)

- Anfängliche Schwierigkeiten **„geeignete“ Fälle** zu finden
- **Angebot** an Modellen Unterstützter Entscheidungsfindung (Persönliche Zukunftsplanung (PZP), Soziale Gruppenkonferenzen (Familienrat), peer counseling, Betreutes Konto) geringer als erwartet
- „Problem Föderalismus“ – mangelnde Bereitschaft der Länder zur Bereitstellung von Ressourcen (**Erwachsenensozialarbeit**)

18

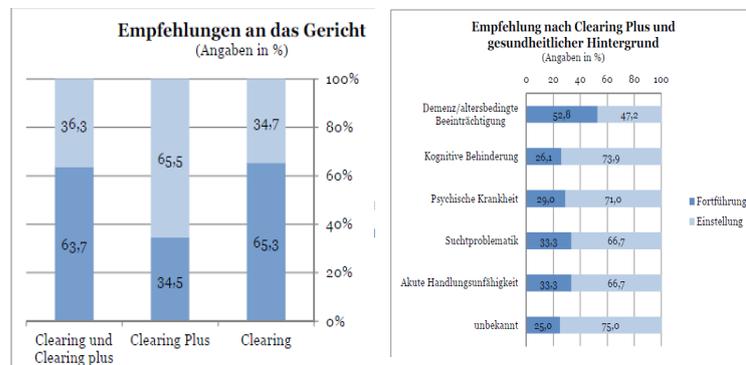
Ergebnisse des Modellprojekts (2)

- **Vernetzung** zentrales Element - Umsetzung der Zielvorgaben der UN-BRK auf allen Ebenen
- Rollenverständnis **Unterstützung vs. Vertretung** - > Auswirkungen auf die Vertretungstätigkeit
- **Einstellungsempfehlungen: 2/3** aller Verfahren bei längerer Unterstützung

19

Empfehlungen an das Gericht

(IRKS, 2015, Endbericht Soziologische Begleitforschung und Evaluierung des Modellprojekts „Unterstützung zur Selbstbestimmung“)



20

Erwachsenenschutzvereins-Gesetz (ErwSchVG)

§ 4a Abs 4 (Abklärung im Auftrag des Gerichts)

„Wenn nach Auffassung des Vereins bei der Abklärung Unterstützung zur Selbstbestimmung zu einer Alternative zur Erwachsenenvertretung führen kann, so ist das Gericht darüber zu informieren. Im Einverständnis mit diesem und mit Zustimmung der betroffenen Person kann der Verein nach Maßgabe der Möglichkeiten diese Frage erweitert abklären und über deren Ergebnis nach spätestens drei Monaten berichten. Im Einverständnis mit dem Gericht und mit Zustimmung der betroffenen Person kann diese Frist im Einzelfall um weitere drei Monate verlängert werden.“

21

Exkurs: Deutsches Betreuungsrecht (BtOG)

§ 8 Abs 2 (... erweiterte Unterstützung)

Die Beratung und Unterstützung der Behörde kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. [...]

§ 11 Abs 3 (Aufgaben im Verfahren)

Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. [...]

22

Herausforderungen (für Clearing Plus)

- Ressourcen (und Modelle) für Unterstützte Entscheidungsfindung (UEF)
- Ressourcen der Erwachsenenschutz-Vereine
- Fehlende Finanzierung von niederschweligen Unterstützungsleistungen durch die Länder (und Gemeinden)

2. u. 3. Staatenprüfung UN-BRK 2023 (Auszug)

Der Ausschuss stellt mit großer Sorge fest

- dass die Landesregierungen dem Übereinkommen kaum Beachtung schenken
- den Mangel an gemeindenahen Leistungsangeboten der Länder zur unterstützten Entscheidungsfindung [und Persönlichen Assistenz]